

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d947d11d-9fb6-3da7-91e0-83ceea15c392>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Antliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 48c SGB IV - Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

(1) <sup>1</sup>Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, dass sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung beim Bundeswahlbeauftragten beantragen. <sup>2</sup>Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung hat die Wirkung einer Feststellung nach [§ 48b Absatz 1 Satz 1](#).

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 2. Januar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres zu stellen. <sup>2</sup>Der Bundeswahlbeauftragte darf die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist spätestens bis zum 31. Januar zu treffen und dem Antragsteller unverzüglich bekannt zu geben. <sup>4</sup>Der Bundeswahlbeauftragte hat die Namen der Arbeitnehmervereinigungen, deren allgemeine Vorschlagsberechtigung festgestellt wurde, nach Ablauf der Entscheidungsfrist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung können die nach [§ 57 Absatz 2](#) anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen spätestens zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde einlegen. <sup>2</sup>Für das Beschwerdeverfahren gilt [§ 48b Absatz 2](#) entsprechend. <sup>3</sup>Wird die Entscheidung des Bundeswahlbeauftragten im Beschwerdeverfahren aufgehoben, gilt [§ 48b](#) mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung zu stellen ist. <sup>4</sup>Die Ablehnung der Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung ist unanfechtbar.

